

Gebührenordnung

vom 20. Oktober 1977

**in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats der
Europäischen Patentorganisation vom 7. Dezember 2006, zuletzt
geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats
vom 11. Dezember 2025¹**

in der ab 1. April 2026 geltenden Fassung

Fußnoten und Querverweise sollen die praktische Handhabung erleichtern
und sind nicht Bestandteil des offiziellen Textes.

¹ Ab 1. April 2026 geltende konsolidierte Fassung der Gebührenordnung.

Artikel 1 Allgemeines	3
Artikel 2 Im Übereinkommen und seiner Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren	3
Artikel 3 Vom Präsidenten des Amts festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise	9
Artikel 4 Fälligkeit der Gebühren	10
Artikel 5 Entrichtung der Gebühren	10
Artikel 6 Angaben über die Zahlung	10
Artikel 7 Maßgebender Zahlungstag	11
Artikel 8 Nicht ausreichender Gebührenbetrag	11
Artikel 9 Rückerstattung von Recherchegebühren	11
Artikel 10 Rückerstattung der Gebühr für ein technisches Gutachten	12
Artikel 11 Rückerstattung der Prüfungsgebühr	12
Artikel 12 Rückerstattung von Bagatellbeträgen	13
Artikel 13 Beendigung von Zahlungsverpflichtungen	13
Artikel 14 Gebührenermäßigung	14
Artikel 15 Inkrafttreten	14

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENT-ORGANISATION,

GESTÜTZT auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,

GIBT SICH HIERMIT FOLGENDE GEBÜHRENORDNUNG:

Artikel 1
Allgemeines

Nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung werden erhoben:

- a) die gemäß dem Übereinkommen und seiner Ausführungsordnung an das Europäische Patentamt (nachstehend Amt genannt) zu entrichtenden Gebühren sowie die Gebühren und Auslagen, die der Präsident des Amts aufgrund des Artikels 3 Absatz 1 festsetzt;
- b) die Gebühren und Auslagen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), deren Höhe vom Amt festgesetzt werden kann.

Artikel 2²
Im Übereinkommen und seiner Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren

(1) Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt, sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist:

1. Anmeldegebühr

(Artikel 78 Absatz 2)

- i) wenn die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird **135**
- ii) wenn die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) nicht online eingereicht wird **285**

² Zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 9/25 vom 11.12.2025 (ABl. EPA 2026, A2), in Kraft getreten am 01.04.2026.

1a.³ Zusatzgebühr

für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (ohne die Seiten des Sequenzprotokolls) (Regel 38 Absatz 2) zuzüglich **17 EUR**
für die 36. und jede weitere Seite

1b.⁴ Zusatzgebühr

im Falle von Teilanmeldungen zu einer früheren Anmeldung, die ihrerseits eine Teilanmeldung ist (Regel 38 Absatz 4)

- Gebühr für eine Teilanmeldung der zweiten Generation	235
- Gebühr für eine Teilanmeldung der dritten Generation	480
- Gebühr für eine Teilanmeldung der vierten Generation	715
- Gebühr für eine Teilanmeldung der fünften oder jeder weiteren Generation	955

2. Recherchegebühr

- für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Regel 56a Absatz 8 ⁵ , Artikel 153 Absatz 7, Regel 164 Absätze 1 ⁶ und 2)	1 595
- für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT, Regel 40 <i>bis</i> PCT in Verbindung mit Regel 20.5 <i>bis</i> PCT ⁷ , Regel 158 Absatz 1) ⁸	1 885
- für eine ergänzende internationale Recherche (Regel 45 <i>bis</i> .3 a) PCT) ⁹	1 885

³ Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 15/07 vom 14.12.2007 (ABI. EPA 2008, 10) und geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 5/08 vom 09.12.2008 (ABI. EPA 2009, 7), in Kraft getreten am 01.04.2009. Siehe Mitteilung des EPA vom 26.01.2009 über die Gebührenstruktur 2009 (ABI. EPA 2009, 118 und 2009, 338).

⁴ Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 14/13 vom 13.12.2013 (ABI. EPA 2014, A5), in Kraft getreten am 01.04.2014.

⁵ Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 2/21 vom 14.12.2021 (ABI. EPA 2022, A3), in Kraft getreten am 01.11.2022.

⁶ Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 14/13 vom 13.12.2013 (ABI. EPA 2014, A5), in Kraft getreten am 01.11.2014.

⁷ Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 2/20 vom 27.03.2020 (ABI. EPA 2020, A36), in Kraft getreten am 01.07.2020.

Siehe Mitteilung des EPA vom 14.06.2020 zur Anwendbarkeit der neuen Regel 20.5*bis* PCT über die Berichtigung fälschlicherweise eingereichter Unterlagen in Verfahren vor dem EPA (ABI. EPA 2020, A81).

⁸ Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 13/19 vom 12.12.2019 über die Ermäßigung dieser Gebühr zugunsten der Staatsangehörigen bestimmter Länder (ABI. EPA 2020, A4) und Mitteilung des EPA vom 03.07.2025 über die Ermäßigung der Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung zu von Staatsangehörigen bestimmter Länder eingereichten internationalen Anmeldungen – aktualisierte Liste der Staaten (ABI. EPA 2025, A54).

⁹ Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 10/09 vom 28.10.2009 (ABI. EPA 2009, 593), in Kraft getreten am 01.07.2010.

3.¹⁰ Benennungsgebühr

für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten (Artikel 79 Absatz 2) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung **720**

4. Jahresgebühren

für europäische Patentanmeldungen (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an

- für das 3. Jahr	725
- für das 4. Jahr	885
- für das 5. Jahr	1 050
- für das 6. Jahr	1 215
- für das 7. Jahr	1 375
- für das 8. Jahr	1 540
- für das 9. Jahr	1 700
- für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 865

5. Zuschlagsgebühr

für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2) **50 %**
der verspätet gezahlten Jahresgebühr

6. Prüfungsgebühr

(Artikel 94 Absatz 1)

– für eine europäische Patentanmeldung oder eine internationale Anmeldung, für die ein ergänzender europäischer Recherchenbericht gemäß Artikel 153 Absatz 7 erstellt wird	2 010
– für eine internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht gemäß Artikel 153 Absatz 7 erstellt wird	2 240

¹⁰ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 15/07 vom 14.12.2007 (ABI. EPA 2008, 10), in Kraft getreten am 01.04.2009. Siehe Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 26.01.2009 über die Gebührenstruktur 2009 (ABI. EPA 2009, 118).

7.11 Erteilungsgebühr

einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung **1 135**

10. Einspruchsgebühr

(Artikel 99 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2) **880**

10a. Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr

(Artikel 105a Absatz 1)

- Antrag auf Beschränkung **1 425**

- Antrag auf Widerruf **645**

11. Beschwerdegebühr¹²

(Artikel 108) für eine Beschwerde, die

- von einer in Regel 7a Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Person eingelegt wird **2 015**

- von einer sonstigen Person eingelegt wird **2 925**

11a. Gebühr für den Überprüfungsantrag

(Artikel 112a Absatz 4) **3 570**

12. Weiterbehandlungsgebühr

(Regel 135 Absatz 1)

- bei verspäteter Gebühreinzahlung **50 %**
der betreffenden Gebühr

- bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforderlichen Handlungen **315**

- in allen anderen Fällen **315**

¹¹ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 15/07 vom 14.12.2007 (ABI. EPA 2008, 10), in Kraft getreten am 01.04.2009. Siehe Mitteilung des EPA vom 26.01.2009 über die Gebührenstruktur 2009 (ABI. EPA 2009, 118).

Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 (ABI. EPA 2018, A4), in Kraft getreten am 01.04.2018. Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 11/18 vom 12.12.2018 (ABI. EPA 2019, A3) in Verbindung mit der Mitteilung des EPA vom 24.01.2019 über die Anwendung dieser Gebührenbeträge (ABI. EPA 2019, A6).

¹² Zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 (ABI. EPA 2018, A4), in Kraft getreten am 01.04.2018.

Siehe Mitteilung des EPA vom 18.12.2017 über die ermäßigte Beschwerdegebühr (Artikel 108 EPÜ) (ABI. EPA 2018, A5).

Siehe die Möglichkeit der Rückzahlung der Beschwerdegebühr (R. 103 EPÜ) geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 14/19 vom 12.12.2019 (ABI. EPA 2020, A5), in Kraft getreten am 01.04.2020.

13.¹³ Wiedereinsetzungsgebühr/Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung/Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung

(Regel 136 Absatz 1, Regel 26bis.3 d) PCT, Regel 49ter.2 d) PCT, Regel 49.6 d) i) PCT) **790**

14. Umwandlungsgebühr

(Artikel 135 Absatz 3, Artikel 140) **0**

14a. Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls

(Regel 30 Absatz 3) **280**

15.¹⁴ Anspruchsgebühr

(Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung

- für den 16. und jeden weiteren Anspruch bis zu einer Obergrenze von 50 **290**

- für den 51. und jeden weiteren Anspruch **720**

¹³ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/07 vom 25.10.2007 (ABI. EPA 2007, 533), in Kraft getreten am 13.12.2007.

¹⁴ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 15/07 vom 14.12.2007 (ABI. EPA 2008, 10), in Kraft getreten am 01.04.2009. Siehe Mitteilung des EPA vom 26.01.2009 über die Gebührenstruktur 2009 (ABI. EPA 2009, 118).

16. Kostenfestsetzungsgebühr

(Regel 88 Absatz 3) **95**

18.¹⁵ Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung

(Regel 157 Absatz 4) **160**

19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung

(Regel 58 PCT, Regel 158 Absatz 2)¹⁶ **2 010**

20. Gebühr für ein technisches Gutachten

(Artikel 25) **4 790**

21.¹⁷ Widerspruchsgebühr

(Regel 158 Absatz 3, Regel 40.2 e) PCT, Regel 68.3 e) PCT) **1 070**

22.¹⁸ Überprüfungsgebühr

(Regel 45*bis*.6 c) PCT) **1 070**

(2)¹⁹ Für europäische Patentanmeldungen, die vor dem 1. April 2009 eingereicht wurden, und für internationale Anmeldungen, die vor diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eingetreten sind, werden die Beträge der Gebühren, die in Artikel 2 Nummern 3, 3a, 7 und 15 der bis zum 31. März 2009 geltenden Gebührenordnung genannt sind, wie folgt festgesetzt:

¹⁵ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 (ABI. EPA 2018, A4), in Kraft getreten am 01.04.2018. Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 11/18 vom 12.12.2018 (ABI. EPA 2019, A3) in Verbindung mit der Mitteilung des EPA vom 24.01.2019 über die Anwendung dieser Gebührenbeträge (ABI. EPA 2019, A6).

¹⁶ Zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 (ABI. EPA 2018, A4), in Kraft getreten am 01.04.2018.

Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 13/19 vom 12.12.2019 über die Ermäßigung dieser Gebühr zugunsten der Staatsangehörigen bestimmter Länder (ABI. EPA 2020, A4) und Mitteilung des EPA vom 03.07.2025 über die Ermäßigung der Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung zu von Staatsangehörigen bestimmter Länder eingereichten internationalen Anmeldungen – aktualisierte Liste der Staaten (ABI. EPA 2025, A54).

¹⁷ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 6/11 vom 27.10.2011 (ABI. EPA 2011, 616), in Kraft getreten am 01.04.2012.

¹⁸ Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 10/09 vom 28.10.2009 (ABI. EPA 2009, 593), in Kraft getreten am 01.07.2010.

¹⁹ Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 19/09 vom 28.10.2009 (ABI. EPA 2009, 587), in Kraft getreten am 01.04.2010.

3. Benennungsgebühr

für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten **125**

3a. Gemeinsame Benennungsgebühr

für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein **125**

7.²⁰ Erteilungsgebühr

einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldeunterlagen von

7.1 höchstens 35 Seiten **1 135**

7.2 mehr als 35 Seiten
Betrag unter Nummer 7.1 **zuzüglich 19 EUR**
für die 36. und jede weitere Seite

15. Anspruchsgebühr

für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1) **290**

Artikel 3²¹**Vom Präsidenten des Amts festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise**

(1) Der Präsident des Amts setzt die in der Ausführungsordnung genannten Verwaltungsgebühren und, soweit erforderlich, die Gebühren und Auslagen für andere als in Artikel 2 genannte Amtshandlungen des Amts fest.

(2) Der Präsident des Amts setzt ferner die Verkaufspreise der in den Artikeln 93, 98, 103 und 129 des Übereinkommens genannten Veröffentlichungen fest.

(3) Die in Artikel 2 vorgesehenen und die nach Absatz 1 festgesetzten Gebühren und Auslagen werden im Amtsblatt und auf der Website des Europäischen Patentamts veröffentlicht.

²⁰ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 (ABI. EPA 2018, A4), in Kraft getreten am 01.04.2018.

Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 11/18 vom 12.12.2018 (ABI. EPA 2019, A3) in Verbindung mit der Mitteilung des EPA vom 24.01.2019 über die Anwendung dieser Gebührenbeträge (ABI. EPA 2019, A6).

²¹ Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 15.01.2026 über die Neufestsetzung der Gebühren und Auslagen des Europäischen Patentamts (ABI. EPA 2026, A3) und Beschluss des Präsidenten des EPA vom 02.02.2012 über die Neufestsetzung der Grundgebühr für die europäische Eignungsprüfung (ABI. EPA 2012, 210).

Artikel 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren, deren Fälligkeit sich nicht aus den Vorschriften des Übereinkommens oder des PCT oder der dazugehörigen Ausführungsordnungen ergibt, werden mit dem Eingang des Antrags auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig.
- (2) Der Präsident des Amts kann davon absehen, Amtshandlungen im Sinn des Absatzes 1 von der vorherigen Zahlung der entsprechenden Gebühr abhängig zu machen.

Artikel 5²²

Entrichtung der Gebühren

- (1)²³ Die an das Amt zu zahlenden Gebühren sind durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amts in Euro zu entrichten.
- (2)²⁴ Der Präsident des Amts kann zulassen, dass die Gebühren auf andere Art als in Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden.

Artikel 6

Angaben über die Zahlung

- (1) Jede Zahlung muss den Einzahler bezeichnen und die notwendigen Angaben enthalten, die es dem Amt ermöglichen, den Zweck der Zahlung ohne Weiteres zu erkennen.
- (2) Ist der Zweck der Zahlung nicht ohne Weiteres erkennbar, so fordert das Amt den Einzahler auf, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist diesen Zweck schriftlich mitzuteilen. Kommt der Einzahler der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt.

²² Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/07 vom 25.10.2007 (ABI. EPA 2007, 533), insbesondere durch dessen Artikel 1 Nr. 2; in Kraft getreten am 01.04.2008.

²³ Siehe Mitteilung des EPA vom 19.07.2022 über die Zentrale Gebühreneinzahlung (ABI. EPA 2022, A81).

Siehe Mitteilung des EPA vom 15.02.2024 über die weitere Digitalisierung des Verfahrens zur Gebührenrückerstattung (ABI. EPA 2024, A23).

Siehe Mitteilungen des EPA vom 25.09.2024 über die Rückzahlung nicht fälliger Jahresgebühren und nicht fälliger Zuschlagsgebühren für europäische Patentanmeldungen (ABI. EPA 2024, A82) und vom 12.02.2025 über Verbesserungen beim automatischen Abbuchungsverfahren (ABI. EPA 2025, A18).

²⁴ Siehe die Vorschriften über das laufende Konto in der ab 01.04.2024 geltenden Fassung (Zusatzpublikation 2, ABI. EPA 2024), geändert durch Beschlüsse des Präsidenten des EPA vom 25.09.2024 (ABI. EPA 2024, A81) und vom 12.02.2025 (ABI. EPA 2025, A17).

Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 22.08.2017 (ABI. EPA 2017, A72) und Mitteilung des EPA vom 16.02.2022 (ABI. EPA 2022, A18) über die Zahlung von Gebühren per Kreditkarte.

Artikel 7²⁵**Maßgebender Zahlungstag**

(1) Als Tag des Eingangs einer Zahlung beim Amt gilt der Tag, an dem der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bankkonto des Amts tatsächlich gutgeschrieben wird.

(2) Lässt der Präsident des Amts gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu, dass die Gebühren auf andere Art als in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden, so bestimmt er auch den Tag, an dem diese Zahlung als eingegangen gilt.

(3) Gilt eine Gebührenzahlung gemäß den Absätzen 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist als eingegangen, innerhalb der sie hätte erfolgen müssen, so gilt diese Frist als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler innerhalb der Frist, in der die Zahlung hätte erfolgen müssen, in einem Vertragsstaat:

- i) die Zahlung des Betrags bei einem Bankinstitut veranlasst hat oder
- ii) einen Auftrag zur Überweisung des zu entrichtenden Betrags einem Bankinstitut formgerecht erteilt hat.

(4) Das Amt kann den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist den Nachweis über den Zeitpunkt der Vornahme einer der Handlungen nach Absatz 3 zu erbringen. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach oder ist der Nachweis ungenügend, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.

Artikel 8²⁶**Nicht ausreichender Gebührenbetrag**

Eine Zahlungsfrist gilt grundsätzlich nur dann als eingehalten, wenn der volle Gebührenbetrag rechtzeitig gezahlt worden ist. Ist nicht die volle Gebühr entrichtet worden, so wird der gezahlte Betrag nach dem Fristablauf zurückerstattet. Das Amt kann jedoch, soweit die laufende Frist es erlaubt, dem Einzahler die Gelegenheit geben, den fehlenden Betrag nachzuzahlen. Es kann ferner, wenn dies der Billigkeit entspricht, geringfügige Fehlbeträge der zu entrichtenden Gebühr ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt lassen.

Artikel 9**Rückerstattung von Recherchegebühren**

(1)²⁷ Die für eine europäische oder eine ergänzende europäische Recherche entrichtete Recherchegebühr wird in voller Höhe

²⁵ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 12/19 vom 12.12.2019 (ABI. EPA 2020, A3), insbesondere durch dessen Artikel 2; in Kraft getreten am 01.04.2020.

²⁶ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 5/08 vom 09.12.2008 (ABI. EPA 2009, 7), in Kraft getreten am 01.04.2009.

²⁷ Siehe Mitteilung des EPA vom 29.01.2013 über die Anpassung der in den Artikeln 9 (1) und 11 b) Gebührenordnung vorgesehenen Rückerstattung von Recherchen- und Prüfungsgebühren im Sinne der Entscheidungen J 25/10 und J 9/10 der Juristischen Beschwerdekammer (ABI. EPA 2013, 153).

zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, in dem das Amt mit der Erstellung des Recherchenberichts noch nicht begonnen hat.

(2)²⁸ Wird der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht gestützt, den das Amt für eine Patentanmeldung, deren Priorität beansprucht wird, oder für eine frühere Anmeldung im Sinn des Artikels 76 oder der Regel 17 des Übereinkommens erstellt hat, so erstattet das Amt gemäß einem Beschluss seines Präsidenten dem Anmelder einen Betrag zurück, dessen Höhe von der Art der früheren Recherche und dem Umfang abhängt, in dem sich das Amt bei der Durchführung der späteren Recherche auf den früheren Recherchenbericht stützen kann.

Artikel 10

Rückerstattung der Gebühr für ein technisches Gutachten

Die Gebühr für ein technisches Gutachten nach Artikel 25 des Übereinkommens wird zu 75 % zurückerstattet, wenn das Ersuchen um das Gutachten zurückgenommen wird, bevor das Amt mit seiner Erstellung begonnen hat.

Artikel 11^{29, 30}

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr nach Artikel 94 Absatz 1 des Übereinkommens wird

a) in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, bevor die Sachprüfung begonnen hat;

b) zu 50 % zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen wird, nachdem die Sachprüfung begonnen hat und

- bevor die Frist für die Erwidern auf die erste von der Prüfungsabteilung selbst erlassene Aufforderung nach Artikel 94 Absatz 3 des Übereinkommens abgelaufen ist oder,

- falls die Prüfungsabteilung keine solche Aufforderung erlassen hat, vor dem Datum der Mitteilung nach Regel 71 Absatz 3 des Übereinkommens.

²⁸ Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 27.02.2025 über die Rückerstattung von Recherchegebühren gemäß Artikel 9 (2) der Gebührenordnung (ABI. EPA 2025, A25) und Mitteilung des EPA vom 09.01.2009 über die Kriterien für die Rückerstattung von Recherchegebühren (ABI. EPA 2009, 99) sowie Beschluss des Präsidenten des EPA vom 27.02.2025 über die Rückerstattung der internationalen Recherchegebühr durch das EPA als Internationale Recherchenbehörde (ABI. EPA 2025, A26).

²⁹ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 4/16 vom 29.06.2016 (ABI. EPA 2016, A48), in Kraft getreten am 01.07.2016.

³⁰ Siehe Mitteilung des EPA vom 30.06.2016 über die Rückerstattung der Prüfungsgebühr (Artikel 11 der Gebührenordnung) (ABI. EPA 2016, A49).

Artikel 12³¹**Rückerstattung von Bagatellbeträgen**

Zu viel gezahlte Gebührenbeträge werden nicht zurückerstattet, wenn es sich um Bagatellbeträge handelt und der Verfahrensbeteiligte eine Rückerstattung nicht ausdrücklich beantragt hat. Der Präsident des Amts bestimmt, bis zu welcher Höhe ein Betrag als Bagatellbetrag anzusehen ist.

Artikel 13³²**Beendigung von Zahlungsverpflichtungen**

(1) Ansprüche der Organisation auf Zahlung von Gebühren an das Europäische Patentamt erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

³¹ Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 07.03.2023 zur Ausführung des Artikels 12 der Gebührenordnung (ABI. EPA 2023, A27).

³² Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/07 vom 25.10.2007 (ABI. EPA 2007, 533), insbesondere durch dessen Artikel 1, Nr. 4; in Kraft getreten am 13.12.2007.

(2) Ansprüche gegen die Organisation auf Rückerstattung von Gebühren oder von Geldbeträgen, die bei der Entrichtung einer Gebühr zu viel gezahlt worden sind, durch das Europäische Patentamt erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Frist wird im Fall des Absatzes 1 durch eine Aufforderung zur Zahlung der Gebühr und im Fall des Absatzes 2 durch eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Diese Frist beginnt mit der Unterbrechung erneut zu laufen und endet spätestens sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie ursprünglich zu laufen begonnen hat, es sei denn, dass der Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach der Rechtskraft der Entscheidung.

(4) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann davon absehen, geschuldete Geldbeträge beizutreiben, wenn der beizutreibende Betrag geringfügig oder die Beitreibung zu ungewiss ist.

Artikel 14 Gebührenermäßigung

(1)³³ Die in Regel 7a Absätze 1 und 3 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 30 % der betreffenden Gebühr.

(2)³⁴ Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr um 75 % ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34 Absatz 3 c) PCT für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nicht ermäßigt, wenn sich die Prüfung auf einen nicht im Bericht behandelten Gegenstand erstreckt.

(3)³⁵ Ist für dieselbe Gebühr und für dieselbe Anmeldung mehr als eine Ermäßigung anwendbar, so werden die Ermäßigungen nacheinander berechnet.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft.³⁶

GESCHEHEN zu München am 20. Oktober 1977

Für den Verwaltungsrat

³³ Zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 16/23 vom 14.12.2023 (ABI. EPA 2024, A3), in Kraft getreten am 01.04.2024.

Siehe Mitteilung des EPA vom 25.01.2024 über gebührenbezogene Unterstützungsmaßnahmen für kleinere Einheiten (ABI. EPA 2024, A8).

³⁴ Zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 17/17 vom 13.12.2017 (ABI. EPA 2018, A4), in Kraft getreten am 01.04.2018.

³⁵ Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 16/23 vom 14.12.2023 (ABI. EPA 2024, A3), in Kraft getreten am 01.04.2024.

³⁶ Revidiert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (CA/D 11/06).

Der Präsident